

99148275017000

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/141468/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148275017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Ganztagsangebote; Beantragung einer Förderung für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betreuung, Betreuungsbedarf, Ganzttag, Ganztagsangebote, Ganztagsausbau, Ganztagsbetreuung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	10.04.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2231_A_13999>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2231_A_13999>true https://www.gesetze-im-internet.de/gaf_g/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/gaf_g/index.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO-G1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO-G1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV295492 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV295492 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV295492 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV295492 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96967 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96967
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert die Schaffung zusätzlicher rechtsanspruchserfüllender Plätze in Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter.
Volltext	Zweck Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter in Bayern, um ein bedarfsgerechtes Angebot für diese Altersgruppe

Modul

Sachverhalt

bereitstellen zu können.

Gegenstand

Gefördert werden

1. zuwendungsfähig Ausgaben für Investitionen (Neubau, Umbau, Erweiterung, [energetische] General- und Teilsanierung gemäß Nr. 2.1.3 FAZR sowie Erwerb einschließlich Umbau) und
2. Ausstattungsinvestitionen

für zusätzliche Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter, die ab dem 12. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2027 geschaffen werden.

Zuwendungsfähige Kosten

Die Finanzhilfen werden für zusätzliche investive Maßnahmen der Gemeinden/Gemeindeverbände beziehungsweise der kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen und der Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen sowie privater, gemeinnützig anerkannter oder öffentlicher Träger der Eingliederungshilfe sowie anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zum quantitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gewährt.

Art und Höhe

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung. Die Laufzeit der Förderung umfasst die gesamte Projektlaufzeit.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

In Anknüpfung und Ergänzung zu den Grundförderungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG), dem Bayerischen

Modul

Sachverhalt

Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und den Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige wird eine Pauschale pro zusätzlich geschaffenem, rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplatz gewährt.

Die Höhe der Pro-Platz-Pauschale für zuwendungsfähige Ausgaben für Investitionen (Neubau, Umbau, Erweiterung, Sanierung, Erwerb) beträgt: 6.000 Euro und für Ausstattungsinvestitionen im Regelfall 1.500 Euro und im Sonderfall bis zu 3.000 Euro für jeden zusätzlich geschaffenen rechtsanspruchserfüllenden Platz.

Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/nAntrag auf Gewährung einer Zuwendung (Muster 1a zu Art. 44 BayHO)Verwendungsnachweis (Muster 4 zu Art. 44 BayHO)Investitionen Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) - BeiblattInvestitionen Hort/Öffentliche Schulen - BeiblattInvestitionen Privatschulen - BeiblattInvestitionen Ausstattung - Beiblatt

Voraussetzungen

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie unter Schulaufsicht, die den ab 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruch auf ein ganztägiges (das heißt werktäglich inklusive Unterrichtszeiten jeweils 8 Stunden) Bildungs- und Betreuungsangebot gemäß Art. 1 des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) erfüllen. Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder Plätze, die erhalten bleiben und ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden.

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 12. Oktober 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sind.

Voraussetzung für eine Förderung zuwendungsfähiger Ausgaben für Investitionen (Neubau, Umbau, Erweiterung, [energetische] General- und Teilsanierung

Modul

Sachverhalt

gemäß Nr. 2.1.3 FAZR sowie Erwerb einschließlich Umbau eines Gebäudes gemäß Nr. 2.1.2 FAZR) ist eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Bauinvestition nach dem BayFAG, dem BaySchFG oder den Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige.

Antragsberechtigte sind:

- die kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen,
- die Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen sowie
- die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte),
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie
- private, als gemeinnützig anerkannte und öffentliche Träger der Eingliederungshilfe sowie
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Sofern eine Maßnahme von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger (hierunter sind nicht Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen und private, als gemeinnützig anerkannte und öffentliche Träger der Eingliederungshilfe sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu verstehen) durchgeführt wird und sich die Kommune mit einem Zuschuss an den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, erhält die Kommune eine Zuwendung.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ein Antrag nach Muster 1a zu den VV zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) erforderlich (siehe unter "Formulare"). Die Antragstellung erfolgt gegenüber der örtlich zuständigen Bezirksregierung. Der Antrag kann und sollte im Rahmen einer Bauinvestition grundsätzlich in Verbindung mit dem Antrag auf die Grundförderung gemäß BayFAG bzw. BaySchFG gestellt werden. Zum Antrag nach Muster 1a zu den VV zu Art. 44 BayHO müssen darüber hinaus weitere

Modul
Sachverhalt

Angaben mit Einreichung des Förderantrages erfolgen (hierfür steht ein Beiblatt zum Antrag zur Verfügung). Verwendungsnachweise sind der örtlich zuständigen Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mittels Muster 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Ansprechpartner für konkrete Fragen zur den jeweiligen Förderungen sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Ab Antragseingang möglich

Bearbeitungsdauer
Frist

Der Antrag muss bis 30.06.2026 gestellt werden. Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

weiterführende Informationen

https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/
https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/
<https://www.ganztag.bayern.de>
<https://www.ganztag.bayern.de>

Hinweise

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird stufenweise eingeführt und tritt erstmals zum Schuljahr 2026/2027 für die Kinder der Jahrgangsstufe 1 in Kraft. Ab dem Schuljahr 2029/2030 gilt dieser für alle Kinder im Grundschulalter. Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Einführung des Rechtsanspruches ist im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu finden. Es ist somit zu erwarten, dass der ganztägige Betreuungsbedarf für Kinder im Grundschulalter steigt und zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen sind. Für den entsprechenden räumlichen Ausbau rechtsanspruchserfüllender Ganztagsangebote werden Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Das Landesförderprogramm setzt grundsätzlich auf die regulären Förderungen nach dem BayFAG, dem

Modul	Sachverhalt
	BaySchFG und den Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige auf.
Rechtsbehelf	Die Entscheidung über die Bewilligung ist ein Verwaltungsakt der jeweils örtlich zuständigen Regierung. Ist ein Antragsteller nicht mit der Entscheidung einverstanden, kann er Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal